



Fragen und Antworten zur neuen FaBe Pflanzenschutz 2026

Welche FaBe brauche ich?

Unterschiedliche Arten von FaBe:

Name der FaBe	Anwendungsbereich	Typ der anwendbaren Produkte
FaBe L Landwirtschaft	Die FaBe Landwirtschaft gilt für den Ackerbau, für Spezialkulturen wie Weinbau und Obstbau sowie für den Gemüsebau.	Alle Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaft
FaBe G Gartenbau	Die FaBe Gartenbau gilt für nichtlandwirtschaftliche Kulturen (Blumen, Bäume usw.) sowie für den Unterhalt von Militärgeländen und Sportplätzen (einschliesslich Golfplätzen), der Umgebung von Wohn- oder Dienstgebäuden sowie von gewerblichen, industriellen und öffentlichen Gebäuden.	Alle für die Art der behandelten Fläche zugelassenen Pflanzenschutzmittel
FaBe SB Spezielle Bereiche	Die FaBe SB gilt für die Behandlung einzelner Pflanzen entlang von Gleisanlagen und Strassen sowie in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau.	Nur Herbizide
FaBe W Waldwirtschaft	Die FaBe W gilt für Verwendungen im Wald und in den dazugehörigen Kulturen wie Pflanzungen von Weihnachtsbäumen.	Alle im Wald anwendbaren Pflanzenschutzmittel

- **Mein Lernende besitzt keine Fachbewilligung. Kann er trotzdem Pflanzenschutzmittel ausbringen?**
Personen, die selber keine FaBe PSM besitzen, dürfen grundsätzlich keine PSM kaufen oder anwenden. Sofern sie allerdings vor Ort von einer Person mit Fachbewilligung angeleitet werden, dürfen sie PSM anwenden. Mehr Informationen über die Anleitung von Personen ohne FaBe hier: <https://www.permis-pph.admin.ch/de/meine-fabe>
- **Kann ich mit einer FaBe für die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft Gemeinschaftsgärten behandeln?**
Nein, dafür brauchen Sie eine FaBe für den Bereich Gartenbau. Die aktuelle Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft und im Gartenbau (FaBe LG) wird jetzt aufgesplittet in zwei separate Fachbewilligungen (FaBe L und FaBe G). Wer beide benötigt, muss beide beantragen.
- **Kann ich mit einer FaBe für die Verwendung von PSM meinen Garten oder den meines Nachbarn behandeln?**
Ja.
- **Muss ich im Jahr 2026 bereits PSM gegen Vorlage einer gültigen digitalen Fachbewilligung kaufen?**
Nein, während des gesamten Jahres 2026 können PSM wie bisher gekauft und angewendet werden.



- **Darf ich als Inhaber einer FaBe ab 2027 eine Drittperson ohne FaBe beauftragen, das von mir gekaufte PSM abzuholen?**

Ja. Mehr Informationen hier: <https://www.permis-pph.admin.ch/de/meine-fabe>

- **Mit den neuen Massnahmen werden keine FaBe PSM für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb eines beruflichen Rahmens mehr gewährt?**

Wenn Sie z. B. als Architekt arbeiten und in Ihrer Freizeit Reben für Ihren persönlichen Verbrauch anbauen, brauchen Sie keine FaBe. Sie können einzig für die nichtberufliche Verwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen. Wenn Sie jedoch als Selbstständigerwerbender gelten, und einen Teil Ihrer Traubenernte an einen Lebensmittelladen oder eine Genossenschaft verkaufen, benötigen Sie eine FaBe, um diese gewerbliche berufliche Tätigkeit auszuüben.

Zusammengefasst: Wenn Sie die Pflanzenschutzmittel in einem privaten Rahmen verwenden, Ihre Tätigkeit nicht beruflich (Landwirt/-in, Gärtner/-in, Hauswart/-in) ausüben und damit kein Einkommen erzielen (Verkauf der Ernte als Selbstständigerwerbende/-r), können Sie nur für den Privatgebrauch zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen.

- **Ich bin pensioniert. Kann ich meine FaBe behalten?**

Ja, falls Sie die zwei Kriterien unten erfüllen. Ansonsten müssen Sie Ihre FaBe zurückgeben:

1. Eine gewerbliche berufliche Tätigkeit ausüben, bei der PSM eingesetzt werden, z. B. steuerlich deklariertes Verkauf der Ernte. Als gewerbliche Tätigkeit gilt jede dauerhafte selbstständige Tätigkeit mit dem Zweck, ein deklariertes Einkommen zu erzielen, unabhängig davon, ob als Haupt- oder Nebentätigkeit und ob damit ein Gewinn oder ein Verlust erwirtschaftet wird.
2. Über eine Zone für das Befüllen verfügen oder sonst einen Nutzungsvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung mit der Besitzerin oder dem Besitzer einer solchen Zone abschliessen.

- **Darf ich PSM für die berufliche Verwendung liefern, übergeben oder verkaufen, wenn die betreffende Person (ohne FaBe) nicht zum gleichen Rechtssubjekt gehört wie ich?**

Nein, das verstösst eindeutig gegen die Rechtsvorschriften. Inhaberinnen und Inhaber einer FaBe PSM können Angestellte, Lernende sowie Kolleginnen und Kollegen ohne FaBe anleiten, wenn sie für dasselbe Unternehmen bzw. dieselbe Institution arbeiten. Dagegen ist es rechtswidrig, ein PSM für die berufliche Verwendung einer Privatperson zu liefern (bzw. zu verkaufen oder zu übergeben), auch nicht im Rahmen einer Ausbildungs- oder anderen Dienstleistung.